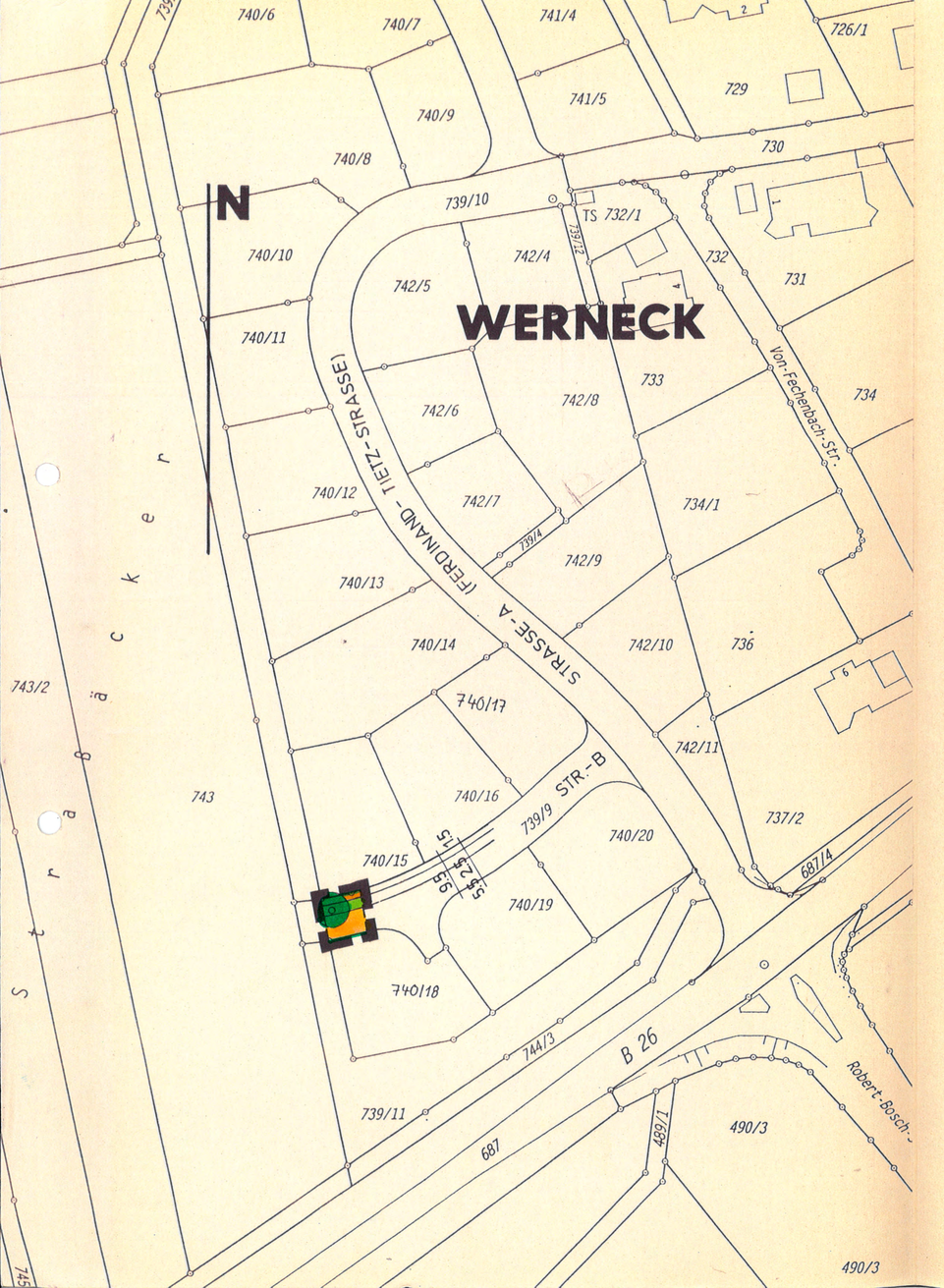

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breite der Fahrbahn, des Grün- und Parkstreifens sowie Gehweges (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB), der Grün- bzw. Parkstreifen darf durch Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden.

Straßenbegrenzungslinie

Öffentl. Pflanzgebot für Großbäume 1.Ordnung, Bindung nach Standort und Stückzahl (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

1.2 Für die Hinweise

Vorh. Wohngebäude

Vorh. Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

724 Flurstücksnummern

1.2.1 Bei der Erschließung des Gebietes ist darauf zu achten, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen in der Weise trassiert werden, daß sie nicht im Bereich der standortgebundenen Großbäume zum Liegen kommen.

1.2.2 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG erforderlich.

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Lanndesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art.8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Remisberg III" in der Fassung vom 16.04.1996.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom 15. APR. 1997 bis 16. MAI 1997 in Werneck öffentlich ausgelegt.

Werneck, 23. JULI 1997

Heuler
1.Bürgermeister

Der Markt Werneck hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 24. JUNI 1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Werneck, 23. JULI 1997

Heuler
1.Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 22.09.1997
Landratsamt
I. A.

H a h n
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03. Okt. 1997 durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Werneck ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewisen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetrete (§ 12 Satz 4 BauGB).

Werneck, 07. Okt. 1997

Heuler
1.Bürgermeister

MARKT WERNECK
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.1 BEBAUUNGSPLAN
"REMISBERG III"
GT. WERNECK M. 1:1000

OERLENBACH, 18.03.1997

DER ARCHITEKT:

architekturbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach bergstraße 5
telefon 09725/825